

BVB * c/o Haus der Demokratie * Greifswalder Str. 4 * 10405 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses
für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten,
Geschäftsordnung und Verbraucherschutz
des Abgeordnetenhauses von Berlin

10117 Berlin

Berlin, 24.11.2025

Strafvollzug und „Organisierte Kriminalität“

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Tagespresse von Mitte November des Jahres haben wir entnommen, dass **„Der Strafvollzug kein weiteres Spielfeld der OK sein (darf)“** und dass **„Der Zugang zum offenen Vollzug (...) den Clan-Kriminellen verwehrt werden (soll), damit sie ihre Straftaten nicht aus dem Gefängnis fortsetzen können.“** (zitiert nach der BZ vom 15.11.25).

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) hat sich in diesem Jahr mehrfach mit dem Umgang des Strafvollzugs mit Verurteilten, die von der Staatsanwaltschaft der „Organisierten Kriminalität“ („OK“) zugeordnet werden, befasst.

Vor diesem Hintergrund gibt uns die oben erwähnte Presseberichterstattung Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- Nach der geltenden Gesetzeslage ist es nicht möglich, Verurteilte, die einer bestimmten Gruppe zugeordnet werden – also etwa der „Clan-Kriminalität“ oder der „Organisierten Kriminalität“ – von einer gesetzlich vorgesehenen Vollzugsform – hier: dem offenen Vollzug – auszuschließen. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Berlin trifft in § 16 eine abschließende Regelung für die Zuweisung in den offenen oder den geschlossenen Vollzug nach individuellen und nicht nach gruppenbezogenen Maßgaben. Unseres Erachtens widerspräche eine andere Regelung dem geltenden Verfassungsrecht im Bund und in Berlin wie auch der durchgängigen Verfassungsrechtsprechung.
- Das in Berlin geltende Strafvollzugsrecht sieht den offenen Vollzug als anzustrebende Regelvollzugsform vor, mit der Einschränkung, dass dorthin eingewiesene Gefangene dessen Bedingungen *„insbesondere .. nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen“* (s. § 16 Abs. 2 StVollzG Berlin). Die Regelung gilt für alle Verurteilten ohne Unterschied. Entsprechende Einweisungen finden in Berlin seit jeher erfolgreich statt. Im Übrigen wird der offene Vollzug zutreffend als am besten geeignet dafür angesehen, Verurteilte auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten und hinzulenken. Die Rückfallstatistik kann insofern als Bestätigung gesehen werden.

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium. Seine Aufgabe ist, sich für die Ziele und die Fortentwicklung des Berliner Strafvollzuges in den Haftanstalten und in der Öffentlichkeit zu engagieren. Er besteht aus mindestens 17 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, und Vertreter/innen gesellschaftlicher Institutionen (Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerverbände, Ärztekammer, Wohlfahrtspflege, u.ä.), die von der Justizverwaltung berufen werden.

Die landläufige, weder vom Gesetz noch der Praxis gestützte Meinung, dass der offene Vollzug eine Vergünstigung für ganz besondere Gefangene sei, ob aus dem Bereich der Berühmtheiten und der „White-Collar-Kriminalität“ oder der „Normalkriminalität“, teilen wir vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen als Beiräte nicht. Wir betrachten im Gegenteil den Rückgang der Belegung des offenen Vollzuges in Berlin mit Sorge im Hinblick auf die Resozialisierung.

Abgesehen von der Gesetzeslage und insofern auch deckungsgleicher, langjähriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wäre ein generell restriktiveres Haftregime für besonders stigmatisierte Verurteiltengruppen auch irrational, da das bestehende Schuldstrafrecht schon teils drastische Strafverschärfungen für bandenmäßig, also „organisiert“ begangene Straftaten vorsieht.

Demgemäß gibt es auch keinen emotionalen Grund für zusätzlich schädigenden Freiheitsentzug oder einer Forderung danach.

- Neben den vorgenannten rechtlichen Aspekten spiegelt die im öffentlichen Raum immer wieder erfolgende Gleichsetzung von „Organisierter Kriminalität“ und „Clan-Kriminalität“ (s.a. oben!) eine nicht sachbezogene Herangehensweise an zwei grundverschiedene Problematiken wider. Nach der Strafverfolgungsstatistik ist nur ein Bruchteil der verfolgten Kriminalität „Organisierte Kriminalität“. Und wiederum nur ein Bruchteil der „Clankriminalität“ ist der „OK“ zuzuordnen. Es ist dem gesellschaftlichen Klima auf Dauer nicht zuträglich, die damit verbundenen ethnischierenden Kriminalitätsverfolgungsvorstellungen (vgl. etwa <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-clankriminalitaet.html>) zu fördern.
- Der Strafvollzug sieht sich einerseits im Umgang mit Verurteilten der „Organisierten Kriminalität“ wie auch andererseits mit solchen der „Clankriminalität“ manchmal mit besonderen Problemstellungen konfrontiert, um seine Aufgaben gesetzesgemäß zu erfüllen. Nach unseren Erfahrungen als Beiräte wird das in den letzten Jahren fast durchgängig mit befriedigenden Ergebnissen gehandhabt, sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug. Es kann nicht gefordert werden, dass der Strafvollzug besser ist als die Gesellschaft. In beiden Bereichen findet Kriminalität statt. In beiden ist es Aufgabe der zuständigen staatlichen Behörden, diese nach Kräften zu bekämpfen. Dass generell der „Organisierten Kriminalität“ oder der „Clankriminalität“ zugeordnete Verurteilte im Strafvollzug krimineller wären als andere, entspricht einer promoteten Gefühlslage. Es kann auch sein, dass das so ist. Aber es ist unseres Wissens bislang mitnichten empirisch belegt. Geschweige denn bezüglich des offenen Vollzuges.
- Neben der tunlichst zu vermeidenden Begriffsvermengung (s.o.) ist bei entsprechenden Debatten unseres Erachtens auch zu beachten, dass bislang „OK“-Zuordnungen im Vollzug initiativ durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Staatsanwaltschaft ist eine nach dem geltenden Recht vollzugsfremde Behörde. Sie kann zudem ihre Zuordnung primär nur auf drittberichtete Verfahrensaspekte aus der Zeit vor der Verurteilung stützen. Darüber hinaus ist in der Strafverfahrenspraxis die „OK“-Zuordnung nicht selten Gegenstand der Aushandlungspraxis zwischen den Verfahrensbeteiligten. Es ist nach der Gesetzeslage, aber auch nach den geltenden Verwaltungsvorschriften (i.e. den Richtlinien zum Umgang der (Strafverfolgungs-)Behörden mit „OK“-Sachverhalten) zu vermeiden, dass diese Unzuverlässigkeiten und Gemengelagen an die Stelle sach- und personenbezogener Entscheidungen des Strafvollzuges treten.

Wir regen an, ansonsten tatsächlich sinnvolle Forderungen zur Effektivierung der Verfolgung von Straftaten im „OK“-Bereich und gegebenenfalls dem Bereich der „Clankriminalität“ nicht als Vorgaben für rechtlich und sachlich kritische Vorgaben für den Strafvollzug zu formulieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – Dr. Olaf Heischel, Vorsitzender, für den Vorstand des BVB –